OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653633/5/JK/GJ

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.09.2025, GZ: FE-662/2025 PAD/25/01892643/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf fünf Monate, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheids, herabgesetzt und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angeführten Bescheid vom 15.09.2025 zu GZ: FE-662/2025, PAD/25/01892643/001/VW wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B wegen Verkehrsunzuverlässigkeit für die Dauer von 10 Monaten ab Zustellung des angefochtenen Bescheids entzogen.
Begründend wurde ausgeführt, dass der bB ein Urteil des Landesgerichts Wels vom 17.06.2025 zur GZ: 11 Hv 31/25h vorliege, wonach der Bf schuldig sei am 15.08.2024 in C__ jemanden mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs genötigt zu haben. Die bB sei an das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts gebunden und komme zum Schluss, dass erst nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder angenommen werden könne, dass der Bf keine weiteren derartigen Handlungen begehen werde. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung seien bestimmte Tatsachen (§ 7 Abs. 3 FSG), deren Verwirklichung durch die Benützung von Kraftfahrzeugen typischerweise erleichtert würde. Der Umstand, dass kein Fahrzeug verwendet wurde, stehe der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen. Auch allfällige wirtschaftlich und persönliche Nachteile seien bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit nicht zu berücksichtigen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 24.09.2025 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass ihn der gegenständliche Bescheid in seinen Rechten verletze, weil derselbe das Ergebnis eines unzureichenden Beweisverfahrens darstelle und zudem auch mangelhaft begründet sei. Der Bf sei zwar mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 17.06.2025 zur GZ: 11 Hv 31/25h zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Geldstrafe in Höhe von 28.800 Euro verurteilt worden; diese Freiheitsstrafe habe man jedoch bedingt nachgesehen. Zudem sei das Verbrechen in der fälschlichen Annahme verwirklicht worden, das Opfer habe den Beischlaf ausüben wollen. Ebenso sei aktenevident, dass der Bf zwar aufdringlich und leicht fordernd gewesen sei, jedoch keine Gewalt geübt habe und es auch zu keiner Penetration gekommen sei. Der Bf habe nach dem Erkennen des Umstands, dass das Opfer keinen Beischlaf ausführen habe wollen, diesen freiwillig beendet; bei der Tatbegehung sei zudem auch kein Fahrzeug verwendet worden.

Das Verbrechen stelle zwar eine Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG dar, es fehle aber eine nachvollziehbare Würdigung, woraus sich eine angenommene Verkehrszuverlässigkeit von 22 Monaten ab Tatbegehung ergebe. Der Bf sei bislang weder straf- noch verwaltungsrechtlich in Erscheinung getreten und sei beruflich als Verantwortungsträger bestens integriert. Die bB hätte zudem den

Umstand würdigen müssen, dass es beim Versuch geblieben sei. Ebenso liege die Tat nunmehr ein Jahr zurück und es sei ein Betretungsverbot verhängt worden. Es sei davon auszugehen, dass es sich um eine Kurzschlusshandlung gehandelt habe, die einmal im Zuge eines Scheidungsverfahrens stattgefunden habe.

I.3. Mit dem Schriftsatz vom 01.10.2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Die Entziehung der Lenkberechtigung fällt zwar nach einschlägiger EGMR-Judikatur (EGMR, 11.06.2015, Becker gegen Österreich, Nr 19.844/08) unter civil rights und macht insoweit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Einzelfall erforderlich. Von dieser Notwendigkeit ist aber nur auszugehen, wenn und soweit Tatsachenfragen (questions of fact), etwa über die beantragte Anhörung von Zeugen oder Einholung von Sachverständigengutachten, zu klären sind. Davon unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall, weil aufgrund der Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts Wels sämtliche für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit notwendigen Tatsachen feststehen und damit kein Raum für verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung verbleibt (vgl. zuletzt VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Die verfahrensgegenständliche Frage der Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft stellt zudem eine zu lösende Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 24.09.2003, 2003/11/0172). Insoweit steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung (Führerscheinnummer: aaa; ausgestellt durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich am 06.07.2004) für die Klassen AM und B [Verwaltungsakt, Bescheid].

Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 17.06.2025 zur GZ: 11 Hv 31/25h wurde der Bf wegen des Verbrechens der Vergewaltigung (§ 201 Abs. 1 StGB), dem

Vergehen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a Abs 1 StGB) und dem Vergehen der gefährlichen Drohung (107 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt. Sowohl der Bf als auch die öffentliche Anklägerin erklärten zu diesem Urteil einen Rechtsmittelverzicht [Verwaltungsakt, Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 11 Hv 31/25k].

In der gekürzten Ausfertigung dieses Urteils führte das Landesgericht betreffend das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB aus, dass der Bf am 15.08.2024 in C__ seine Ehefrau mit Gewalt und gegen ihren Willen sowie weiters unter Missachtung ihrer körperlichen und verbalen Gegenwehr zur Duldung einer dem Beschlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung, nämlich der digitalen Vaginalpenetration, genötigt hat, indem er sie festgehalten und mit ihr gerangelt und sie weiters trotz ihrer fortlaufenden körperlichen und verbalen Ablehnung an den Brüsten und mit einem Finger unter ihrer Unterhose beginnend vom Anus bis zu ihrer Vagina zwischen ihren Schamlippen berührt und seinen Finger anschließend am Scheideeingang ansetzte sowie weiters ihr im Anschluss daran trotz ihrer anhaltenden verbalen und körperlichen Gegenwehr ua in Form von Tritten die Unterhose gewaltsam heruntergezogen und die Beine auseinander drückte [Verwaltungsakt, Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 11 Hv 31/25k].

Zum Vergehen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 205a Abs. 1 StGB führte das Landesgericht aus, dass der Bf zu einem derzeit nicht näher eingrenzbaren Zeitpunkt im Jahr 2022 mit seiner Ehefrau gegen deren Willen den Beischlaf vorgenommen hat, indem er trotz ihrer ausdrücklichen verbalen Ablehnung („Ich will das nicht“) den vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihr vehement eingefordert hat und in der Folge an ihr auch vollzog [Verwaltungsakt, Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 11 Hv 31/25k].

Zum Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB führte das Landesgericht aus, dass der Bf am 07.08.2024 seine Ehefrau durch sinngemäße Äußerung, er werde sie mit Klebeband fesseln und knebeln, ihr die Beine auseinanderspreizen und stundenlang den Oralverkehr an ihr vollziehen, mit einer Verletzung an der Freiheit in Form eines Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht in sexueller Hinsicht, gefährlich bedroht hat, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen [Verwaltungsakt, Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 11 Hv 31/25k].

Diese Verbrechen und Vergehen wurden – soweit feststellbar – nicht unter Benützung eines KFZ verwirklicht. Zudem wertete das Landesgericht die strafrechtliche Unbescholtenheit und das reumütige teilweise Geständnis des Bf im Rahmen der Strafbemessung günstig.

Der Bf ist ansonsten bislang führerscheinrechtlich nicht in Erscheinung getreten [Verwaltungsakt, Auszug aus dem Führerscheinregister]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und Einsicht in einen Auszug des Führerscheinregisters. Es besteht kein Grund an den im Akt enthaltenen Schriftstücken und Angaben Zweifel zu hegen.

Der Schuldspruch des Urteils des Landesgerichts Wels vom 17.06.2025 zu GZ: 11 Hv 31/25k ist mit den darin aufgeführten Modalitäten bindend. Aussagen wie etwa, dass die strafrechtlichen Vorwürfe auf einer Falschdeutung sexueller Signale beruhen oder dass keine Gewalt gegen das Opfer verübt wurde, stehen dem bindenden Schuldspruch auf Tatbestandsebene entgegen und sind insoweit nicht Gegenstand der Beweiswürdigung (zur Bindungswirkung vgl IV.2.1.).

III. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021 lauten wie folgt:

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […] 8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;

[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[…]

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich. […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. […]

§ 25. Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. […]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die in § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 FSG genannten Erteilungsvoraussetzung nicht (mehr) erfüllen. Insoweit erfasst das führerscheinbehördliche Entziehungsverfahren auch die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (§ 3 Abs 1 Z 2 FSG). § 7 Abs 3 FSG führt dabei demonstrativ „bestimmte Tatsachen“ an, die der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegenstehen.
Diese Tatsachen lassen auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (§ 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG).

Die Behörde hat somit festzustellen, welche der in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten Tatsachen vorliegen, welche der beiden in § 7 Abs 1 FSG genannten Prognosen aus der abträglichen Sinnesart folgen (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240) und wann nach einer Wertung im Einzelfall gemäß § 7 Abs 4 FSG ein Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit des Bf anzunehmen ist.

IV.2.1. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten ab Zustellung des angefochtenen Bescheids entzogen; da die Tathandlung am 15.08.2024 verwirklicht wurde, ging die bB daher von einer Dauer der Verkehrszuverlässigkeit von in etwa 23 Monaten aus.

Sie war dabei an den Schuldspruch des Landesgerichts Wels vom 17.06.2025 zu GZ: 11 Hv 31/25k gebunden; insoweit muss auch das Verwaltungsgericht von der Verwirklichung der angelasteten Straftaten und den im Urteil umschriebenen Modalitäten ausgehen (zur Bindungswirkung vgl. etwa VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Im Urteil wurde festgehalten, dass der Bf seine Ehefrau am 15.08.2024 mit Gewalt und gegen ihren Willen sowie unter Missachtung ihrer körperlichen und verbalen Gegenwehr zu einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung genötigt hat (zur Auslegung der dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung vgl RS0095004). Der entsprechende Tatbestand wird als strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität in § 7 Abs 3 Z 8 FSG explizit genannt.
Wenn der Bf nahelegt, dass es nur beim Versuch geblieben ist oder die Handlung bloß aufgrund eines Irrtums über die Einwilligung des Opfers verwirklicht wurde, steht dieses Vorbringen dem Schuldspruch schon auf Tatsachenebene entgegen. Das Urteil des Landesgerichts Wels geht demgegenüber aber gerade von einer

vollständigen schuldhaften Verwirklichung des Tatbilds aus; der Annahme eines Versuchs, Tatbildirrtums oder Irrtum über das Bestehen einer Rechtfertigung fehlt daher jede Grundlage. Auch auf das Tatverhalten bezogene Relativierungen wie etwa, dass der Bf „zwar aufdringlich und leicht fordernd war, jedoch keine grobe Gewalt angewendet“ habe, stehen dem verbindlichen Schuldspruch entgegen und sind insoweit im Rahmen der Prognoseentscheidung nicht zu berücksichtigen.

IV.2.2. Die Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft ist anhand der vollständigen Verwirklichung des Tatbilds des § 201 Abs. 1 StGB und des § 205a Abs. 1 StGB zu beurteilen. Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 8 FSG lässt nur eine Prognose nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG zu (vgl. VwGH 28.06.2001, 2001/11/0173; vgl. auch VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240, wonach die Verwirklichung der §§ 205 Abs. 1 und 206 Abs. 1 StGB, ausschließlich eine Prognose nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG zulassen).

IV.2.3. Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 8 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichts Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 201 Abs. 1 StGB und § 205a Abs. 1 StGB) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 8 FSG auszugehen.

IV.3.1. Der Verwirklichung bestimmter Tatsachen hat eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu folgen, für die insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten des Bf in dieser Zeit maßgebend sind; diese Wertungskriterien sind für die genannte Prognose heranzuziehen, um festzustellen, wann der Bf die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen wird (vgl. VwGH 20.09.2001, 2000/11/0235).

Die Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB stellt (sogenannte "Sittlichkeitsdelikte") eines der verpöntesten und verwerflichsten Tatbilder der Strafrechtsordnung dar, weil dieses Verbrechen als Eingriff in die Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung auch ein zentrales Grundinteresse der Gesellschaftsordnung verletzt. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach § 205a Abs. 1 StGB besitzt demgegenüber zwar nicht denselben Unrechtsgehalt, verletzt aber eben dasselbe Rechtsgut und ist insoweit nicht weniger verwerflich. Durch die Verwirklichung dieser Taten bringt der Bf ein nicht unwesentliches Maß an Gleichgültigkeit gegenüber diesem Grundwert zum

Ausdruck, die sich (als abträgliche Sinnesart) auch auf die Bewertung seiner Verkehrszuverlässigkeit auswirkt.

Da die Vergewaltigung und die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – bei objektiver Betrachtung – typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werden, war es auch nicht von Bedeutung, dass die Tat im konkreten Fall nicht während der Inbetriebnahme des Fahrzeugs begangen wurde. Entscheidend ist allein, ob aufgrund der durchzuführenden Wertung anzunehmen ist, dass sich der Bf künftig vergleichbar schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird, deren Begehung durch die Verwendung eines Fahrzeugs erleichtert werden (vgl. VwGH 23.06.2020, Ro 2020/11/0003; zum Grundsatz, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit bei Sittlichkeitsdelikten auch ohne jegliche Verwendung von Fahrzeugen zu bejahen ist vgl. auch VwGH 21.01.1997, 96/11/0269; 15.12.1995, 93/11/0249).

Dem Vorbringen, dass es sich bei der Verwirklichung der Vergewaltigung um eine vermeintliche Kurzschlussreaktion gehandelt habe, die im krassen Gegensatz zum bisherigen Lebenswandel des Bf stehe, ist angesichts der überragenden Verwerflichkeit dieses Verbrechens nur geringe Bedeutung beizumessen, da es sich dabei um eines der schwerwiegendsten Verbrechen handelt (vgl. VwGH 15.03.1994, 93/11/0070 dort im Kontext der überragenden Verwerflichkeit eines Mordes). Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Bf bereits 2022 mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorgelagert ein zwar nicht so schwerwiegendes, aber nicht weniger verwerfliches gleichgelagertes Delikt verwirklicht hat.

IV.3.2. Ebenso ist das Vorbringen, der Bf sei als Verantwortungsträger bestens wirtschaftlich integriert, irrelevant, weil private und berufliche Umstände bei einer Entziehung der Lenkberechtigung außer Betracht zu bleiben haben. Die Entziehung der Lenkberechtigung ist eine administrative Schutzmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (vgl. VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

IV.3.3. Gegenüber der hohen Verwerflichkeit der Taten müssen aber auch positive Aspekte, wie etwa das reumütige teilweise Geständnis, welches zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, berücksichtigt werden (vgl. VwGH 27.03.2007, 2005/11/0115, der das Geständnis in Verbindung mit der Verlegung des Wohnsitzes als ernsthaftes Bemühen versteht, von den Taten Abstand zu nehmen); zu diesen Wertungsgesichtspunkten zählen auch die seither verstrichene Zeit und das Verhalten des Bf nach der Tat.

Von der Verwirklichung der Tathandlung am 15.08.2024 bis zur Erlassung des Bescheids ist mehr als ein Jahr vergangen. Mit der Festlegung einer Entziehungszeit von 10 Monaten ab Zustellung des angefochtenen Bescheids ergibt

sich daraus eine Gesamtdauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 23 Monaten. Grundsätzlich kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund einer längeren negativen Zukunftsprognose eine Entziehungszeit bestimmt, welche die verhängte Freiheitsstrafe überschreitet (vgl. LVwG OÖ 29.08.2023, LVwG-652846/3/JP/HUE). Allerdings kam es gegenständlich zu keiner Haft. Dem Bf wurde die Freiheitsstrafe von 18 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren zur Gänze nachgesehen; das Landesgericht ging also davon aus, dass die Person des Rechtsbrechers, sein Verschuldensgrad, das Leben vor und sein Verhalten nach der Tat ein derartiges Vorgehen erlauben. Auch wenn daraus nicht sogleich auf die Verkehrszuverlässigkeit geschlossen werden kann, muss eine entsprechend ungünstige Zukunftsprognose aus dem Akt abgeleitet werden können, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Ähnlich hält der VwGH etwa im Erk vom 17.10.2006, 2006/11/0120 (im Kontext einer teils vollendenten, teils versuchten geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs. 1 StGB) fest, dass eine Gesamtdauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 26 Monaten nach Begehung der Tat unsachlich ist, wenn die seither verstrichene Zeit und das Verhalten des Bf während dieser Zeit nicht berücksichtigt werden.

IV.4. Das Verbrechen nach § 201 Abs. 1 StGB bildet zwar eine schwerwiegende Verfehlung, bei der eine Änderung der zugrundeliegenden Sinnesart des Lenkers innerhalb kürzerer Zeit nicht erwartet werden kann (vgl. VwGH 02.03.1982, 82/11/0046 im Kontext einer strafbaren Handlung nach § 202 Abs. 1 StGB). Angesichts der positiven Wertungskriterien kann allerdings im vorliegenden Fall mit einer Entziehung von nur 5 Monaten ab Zustellung des angefochtenen Bescheids – das entspricht einer Gesamtdauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 18 Monaten – das Auslangen gefunden werden.

IV.5. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids war aufzuheben, da fallbezogen keine (gesetzliche) Grundlage für die Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens besteht. Insbesondere finden sich im vorgelegten Verwaltungsakt und im Führerscheinregister keine Hinweise auf eine allenfalls mangelnde oder eingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

IV.6. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen bei einer Entziehungsmaßnahme nach dem Führerscheingesetz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen – wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der

Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen (vgl. etwa VwGH Beschluss 19.04.2013, AW 2013/11/0012; 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

IV.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund von Verkehrsunzuverlässigkeit ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner